



An alle
neuen Antragsteller oder Bewerber
für eine Genehmigung zum Taxiverkehr

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Gewerblicher Kraftverkehr
KVR-III/231**
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19
Zimmer: 3069
Sachbearbeitung:
Frau Bagyi / Herr Schmid
Telefon: (089) 233-45168/ 45163
Telefax: (089) 233-45174
taxibuero.kvr@muenchen.de

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);
Informationen zum Antrag auf Genehmigung zum Taxiverkehr

Das Kreisverwaltungsreferat HA III/231 als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für das PBefG sieht sich aufgrund des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 23.01.1995 und 26.05.1997 (Az: 7421 g – VII A 3 a – 3 468; 7428 B – VII/B 1 b – 21351) veranlasst, zur Aufnahme in die Warteliste für die Genehmigung zum Taxiverkehr auf Folgendes hinzuweisen:

Die Aufnahme in die Warteliste auf Erteilung der Genehmigung für einen Gelegenheitsverkehr mit Taxis kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller einen vollständig ausgefüllten Antrag mit Bei- und Anlage vorlegt und sämtliche subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 PBefG erfüllt sind.

1. Zur Feststellung der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen sind erforderlich:

- a) Vorlage eines Führungszeugnisses
(kann direkt im Taxibüro beantragt werden)
- b) Vorlage einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
(kann direkt im Taxibüro beantragt werden)
- c) Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
 - der Stadt- oder Gemeindekasse (in München: Herzog-Wilhelm-Str. 11)
 - der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, Mitgliederabteilung, ESB, Ottenser Hauptstr.54, 22765 Hamburg
 - Träger der Sozialversicherung des Antragstellers
 - des zuständigen Finanzamtes
 - dem zuständigen Insolvenzgericht
- d) Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers (vgl. Beilage zum Antrag).
- e) Vorlage des Nachweises der fachlichen Eignung (IHK-Zeugnis)

- f) Angaben zur Beurteilung der Nachrangigkeitstatbestände (vgl. Anlage zu dieser Information)

Die Genehmigungsbehörde führt nach § 14 PBefG ein Anhörverfahren durch und holt Auskünfte von Kraftfahrt-Bundesamt, vom Gewerbezentralregister und vom Polizeipräsidium München ein.

2. Zur Zeit ist in der Landeshauptstadt München nach § 13 Abs. 4 PBefG ein Beobachtungszeitraum auf unbestimmte Zeit eingeschaltet. Während dieser Zeit ist die Ausgabe von neuen Taxikonzessionen nicht erlaubt.

Die objektiven Genehmigungsvoraussetzungen sind daher nicht gegeben.

Die Erteilung einer Taxikonzession ist deshalb innerhalb der in § 15 Abs. 1 PBefG genannten Frist – mangels objektiver Genehmigungsvoraussetzungen – nicht möglich.

Unter Beachtung der Fristen des § 15 Abs. 1 PBefG, ist daher eine versagende Entscheidung zu fertigen, in der die subjektiven und die objektiven Genehmigungsvoraussetzungen geprüft werden. Liegen die subjektiven, nicht aber die objektiven Genehmigungsvoraussetzungen vor, hat der Bewerber eine Rechtsposition, die den Schutz des § 42 Abs. 2 VwGO genießt, erworben. Der Bewerber ist auf die Warteliste zu setzen.

Für den Ablehnungsbescheid wird eine Gebühr von 200, -- € fällig, an Auslagen werden 2,19€ erhoben.

Wenn das objektive Hindernis für die Genehmigungserteilung entfällt, also die Ausreichung neuer Konzessionen beschlossen wird, wird die Genehmigungsbehörde nochmals alle subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen überprüfen.

Dazu ergeht gesonderte Nachricht.

Vom Merkblatt habe ich Kenntnis genommen.

Datum:.....

Merkblatt ausgegeben durch:

Antragsteller.....

.....